

(2) Die Übergabeentscheidung hat insbesondere eine umfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel, eine Einschätzung der Handlung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes, eine fethezoäene Einschätzung der Persönlichkeit des Täters, die Gründe für die Übergabe und Hinweise auf die Ursachen und Bedingungen der Handlung zu enthalten.

----- §60

### Aufhebung der Übergabeentscheidung

(1) Das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege kann gegen die Übergabe hiam Abschluß der Beratung Einspruch beim übergebenden Rechtspflegeorgan einlegen, wenn nach seiner Meinung die Übergabe Voraussetzungen nicht vorliegen oder, die Sache aus anderen U funden nicht zur Beratung vor dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege geeignet ist.

<sup>4</sup>—(2) Das Rechtspflegeorgan hat die Übergabeentscheidung ^ufzuheben, wenn sich bei der nochmaligen Überprüfung herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Übergabe nidit vorliegen. Anderenfalls ist die Übergabeentscheidung zu bestätigen und die Bestätigung d?tn gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zuzustellen. Die Bestätigung der Übergabe ist für das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege verbindlich. Die Aufhebung der Übergabeentscheidung ist dem Anzeigenden, <sup>vi</sup> dem Geschädigten und dem Beschuldigten mitzuteilen.

(3) Erscheint der Beschuldigte unbegründet trotz zweimaliger Ein^adung nicht zur Beratung vor dem gesellschaftlichen Organ der Reätspflege, ist die Sache an das übergebende Rechtspflegeorgan zurückzugeben. Dieses hat die Übergabeentscheidung aufzuheben, wenn die im Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

## VIERTER ABSCHNITT

### ■ Verteidigung

#### §61

#### Recht auf Verteidigung

(1) Das Recht auf Verteidigung umfaßt das Recht des Beschuldigten oder des Angeklagten,

- die Beschuldigung kennenzulernen;
- über die Beweismittel unterrichtet zu werden;
- alles vorzubringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann;
- sich selbst zu verteidigen und sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers, zu bedienen;
- Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen;
- Rechtsmittel einzulegen.